

### Benutzungsordnung für das Geschirrmobil und Geschirr des Marktes Holzkirchen

#### 1. Allgemeines

Die öffentliche Hand, also auch die Gemeinde, hat nach Art. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vorbildhaft dazu beizutragen, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht werden. Durch die Verwendung von Porzellangeschirr wird diesbezüglich ein effektiver Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

Der Marktgemeinderat des Marktes Holzkirchen hat daher die Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder gemeindeeigenen Grundstücken vorgeschrieben. In anderen Fällen kann die Gewährung von Zuschüssen davon abhängig gemacht werden.

Um den Veranstaltern in der Gemeinde die Umsetzung dieser Auflage zu erleichtern, stellt der Markt Holzkirchen ein Geschirrmobil sowie dazugehöriges Geschirr entgeltlich zur Verfügung.

#### 2. Mietbedingungen

- 2.1. Der Verleih von Geschirrmobil und/oder Geschirr kommt nur durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages zustande.
- 2.2. Die Reservierungen zur Benutzung des Geschirrmobils werden beim Markt Holzkirchen elektronisch unter [geschirr@holzkirchen.de](mailto:geschirr@holzkirchen.de) oder per Post entgegengenommen und koordiniert. Das Geschirrmobil kann entweder mit oder ohne Geschirr nebst Besteck oder nur das Geschirr nebst dazugehörigem Besteck zur Verfügung gestellt werden.  
Liegen mehrere zeitgleiche Anträge betreffend das Geschirrmobil vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst vorlag. Dabei ist grundsätzlich der Eingang des Antrages beim Ordnungsamt maßgebend. Darüber hinaus haben Veranstaltungen, die in Holzkirchen stattfinden ebenfalls Vorrang.
- 2.3. Der Markt Holzkirchen behält sich den Rücktritt vom Mietvertrag vor, sollten nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis der Vertrag zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.
- 2.4. Für das Mieten des Geschirrmobils mit Geschirr wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses setzt sich aus der Grundgebühr, Geschirrgebühr und der Arbeitsgebühr zusammen.

Die <u>Grundgebühr</u> beträgt bei	
ortsansässigen Vereinen od. Privatpersonen	30,00 €
Veranstaltungen für caritative Zwecke	10,00 €
sonstigen Nutzern	60,00 €

Die <u>Geschirrgebühr</u> beträgt je Einsatztag und Behälter bei	
ortsansässigen Vereinen od. Privatpersonen	3,00 €
Veranstaltungen für caritative Zwecke	1,00 €
sonstigen Nutzern	5,00 €

Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte Kilowattstunde bei

ortsansässigen Vereinen od. Privatpersonen	1,00 €
Veranstaltungen für caritative Zwecke	0,50 €
sonstigen Nutzern	2,00 €

Falls nur Geschirr gemietet wird, entfällt die Grundgebühr. Das Benutzungsentgelt wird durch ein Geschirrentgelt ersetzt. Dieses beträgt bei

ortsansässigen Vereinen und Privatpersonen	5,00 €
Veranstaltungen für caritative Zwecke	2,00 €
sonstigen Nutzern	8,00 €

je geliehenen Geschirrbehälter und Einsatztag.

Bei notwendiger Nachreinigung des Geschirrs wird die tatsächlich angefallene Arbeitsleistung des Bauhofmitarbeiters berechnet. Der Stundensatz liegt bei 60,00 €.

2.5. Grundgebühr und Kautions sind gemäß Mietvertrag fällig. **Bei Nichteinhaltung des darin angegebenen Zahlungsziels wird der Mietvertrag unwirksam.**

2.6. Zur Deckung der Arbeitsgebühr sowie Begleichung der Kosten, welche durch Verluste und Beschädigungen am Geschirrmobil oder Geschirr entstehen, wird zunächst die Kautions herangezogen.

Unterschreitet die Kautions diese Kosten, wird der Differenzbetrag dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung beim Markt Holzkirchen einzuzahlen.

Überschreitet die Kautions die Kosten wird der Erstattungsbetrag auf ein vom Mieter zu benennendes Konto zurücküberwiesen.

2.7. Der Markt Holzkirchen erhebt für das Geschirrmobil für den ersten Miettag eine Kautions in Höhe von 100,00 €, für jeden weiteren Miettag 50,00 €.

Falls nur Geschirr vermietet wird, beträgt die Kautions am ersten Miettag 50,00 €, für jeden weiteren Miettag 25,00 €.

2.8. Der Benutzer verpflichtet sich, die Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.

- keine Getränkedosen verwendet werden,
- Milch, Zucker, Senf u.Ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem ist darauf zu achten, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden (z.B. Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung).

### 3. Benutzung

3.1. Die zwischen dem Markt Holzkirchen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

**Für die Abholung des Geschirrmobils samt Geschirr bzw. nur der Geschirrkisten, ist mit unserem Bauhof unter der 08024 642-2000 ein Termin zu vereinbaren. Gleiches gilt für das Zurückbringen.**

**Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Abholung und das Zurückbringen sowohl Freitagnachmittag, als auch samstags nicht mehr möglich ist.**

- 3.2. Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug entsprechend den technischen Daten des Anhängers: Transportanhänger mit Tandemachse, Größe 4.200 x 1.440 mm, Auflaufgebremst, zulässiges Gesamtgewicht 2.400 kg, Stützlast mindestens 75 kg, zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch ein unzureichendes Zugfahrzeug sind auszuschließen.
- 3.3. Für die Benutzung sind folgende Anschlüsse für den Betrieb des Geschirrmobils vorzusehen:
- Strom: Starkstrom 380 V, 10 Kw, Absicherung 3 x 20 A, Zuleitung 5 x 2,5 mm<sup>2</sup>
  - Wasser: Zufuhr:  
Anschluss Kaltwasser, Schlauch: R ½ Zoll (mit DVGW-Prüfzeichen), Fließdruck 1,4 – 6 bar
  - Abwasser:  
Anschluss HAT-Rohr DN 40, Weiterführung mittels Schlauch R ¾ Zoll  
Das Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls dies nicht möglich ist, ist das Abwasser in einem Tank zwischenzulagern.
- 3.4. Beauftragten des Marktes Holzkirchen ist jederzeit der Zutritt zum Geschirrmobil zu gestatten.
- 3.5. Geschirrmobil und gesamtes Inventar sind in sauberem Zustand an den Markt Holzkirchen zu übergeben. Das Geschirr darf nur in trockenem Zustand in die Behälter gestapelt werden.
- 3.6. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist der Markt Holzkirchen dazu berechtigt, den Veranstalter für künftige Veranstaltungen von der Benutzung des Geschirrmobils auszuschließen.

#### 4. Haftung/Beschädigungen

- 4.1. Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Geschirrmobil in sauberem und funktionstüchtigem Zustand. Dies ist durch beide Vertragsparteien in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Geschirrmobil und Geschirr sind pfleglich zu behandeln. Bei der Rückgabe ist analog zur Übergabe ein Protokoll von beiden Parteien zu erstellen. Jeder, während der Benutzung, entstandene Schaden an dem Geschirrmobil ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Der Benutzer haftet dem Markt Holzkirchen für fahrlässig herbeigeführte Schäden am Geschirrmobil oder an einzelnen Teilen bis zu einer Höhe von 300,00 €. Für vorsätzlich herbeigeführte Schäden in voller Schadenshöhe. Bei etwaigen Haftpflichtansprüchen, die während des Benutzungszeitraumes entstehen und durch Dritte geltend gemacht werden, haftet der Mieter. Für fehlende oder beschädigte Geschirrtteile werden dem Mieter 3,00 €/Stk. und für fehlende oder beschädigte Besteckteile 1,00 €/Stk. in Rechnung gestellt.
- 4.3. Mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag erkennt der Mieter die Benutzungsordnung sowohl für die Nutzung des Geschirrmobils, als auch das Geschirr an.

#### 5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Markt Holzkirchen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

#### 6. Hinweise

Das Geschirrmobil steht während den Wintermonaten (grundsätzlich November bis März) nicht zum Verleih zur Verfügung.

## 7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand liegt in Miesbach.

## 8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Elisabeth Dasch  
Zweite Bürgermeisterin